

Haftungsausschluss

Die Texte der einzelnen Gesetze / Verordnungen wurden eingescannt und Änderungen - soweit bekannt - eingearbeitet. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetzblatt und in Kultus und Unterricht veröffentlichten Texte.

Gemeinsame Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums für die Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen, des Projektes Jugendberufshelfer sowie von Jugendagenturen im Rahmen regionaler Jugendinitiativen

Vom 28. März 2000

Az.: SM-42-6920.1 und KM-32-6920.1

1. Fachliche Grundlagen

1.1 Jugendsozialarbeit an Schulen

Schule und Jugendhilfe stehen auf Grund gesellschaftlicher und familiärer Entwicklungen gemeinsam vor wachsenden Herausforderungen, denen sie sich mit vielfältigen Weiterentwicklungen ihrer jeweiligen Arbeitsfelder stellen. Sie bewegen sich dabei auch immer mehr aufeinander zu. Gemeinsame Vorhaben, bei denen sich die von beiden Seiten eingebrachten Kenntnisse und Fähigkeiten in vielfältigen Kooperationsformen wirkungsvoll ergänzen, sind besonders Erfolg versprechend. Dazu gehören die Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) von anerkannten freien wie auch von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe oder Angebote des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Jugendämter, die mit entsprechender Zielrichtung mit Schulen kooperieren.

Jugendsozialarbeit an Schulen ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslageorientierte Förderung und Hilfe für Schülerinnen und Schüler im Zusammenwirken mit der Schule. Durch Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler wie auch durch Zusammenarbeit mit Schule und Eltern sowie den Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen werden Konfliktpotenziale abgebaut und Möglichkeiten für eine wirksamere Bildungsarbeit und Sozialisationsarbeit an der Schule aufgebaut.

Gemäß den Empfehlungen der Enquete-Kommission "Jugend-Arbeit-Zukunft" soll die Jugendsozialarbeit an Förderschulen, Hauptschulen und beruflichen Schulen, die unter erschwerten sozialen und pädagogischen Bedingungen arbeiten, brennpunktorientiert ausgebaut werden. Ein Schwerpunkt soll dabei auf der beruflichen Integration benachteiligter junger Menschen liegen.

Nach §§ 13 und 79 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. April 1996 (GBl. S. 457) liegt die grundsätzliche Verantwortung für die Planung, Bereitstellung und Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Für die Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen durch das Land besteht daneben vor allem dann Veranlassung, wenn Kreise durch eine Häufung von Problemstellungen in besonderem Maße belastet sind (§ 82 SGB VIII). Zur Umsetzung der genannten Empfehlungen stellt das Land für eine begrenzte Zeit Mittel zur Verfügung.

Maßnahmeträger für das Projekt, das im Einklang mit der örtlichen Jugendhilfeplanung steht, ist ein vom Stadt- oder Landkreis beauftragter Träger. Der Stadtkreis oder Landkreis kann auch selbst die Trägerschaft übernehmen.

Folgende Aktivitäten der Jugendsozialarbeit an Schulen wurden beispielsweise bisher entwickelt und haben sich bewährt:

- Sozialpädagogische Angebote an alle Schülerinnen / Schüler oder an spezielle Gruppen mit dem Ziel, wechselseitig den Zugang zwischen Schülerinnen / Schülern und der Jugendsozialarbeit an der Schule zu eröffnen (zum Beispiel Schülerinnencafe / Schülercafe, Mädchentreff zum Teil auch themenspezifisch);

- Stabilisierung und Verbesserung des Selbstwertgefühls zur Entwicklung von Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit;
- Vermittlung bei interkulturellen Konflikten;
- Beratung für Schülerinnen / Schüler, Eltern und Lehrkräfte einschließlich Vermittlung von einzelfallbezogenen Hilfen bis hin zur Krisenintervention;
- Gruppenarbeit mit Schulklassen oder bestimmten Gruppen von Schülerinnen / Schülern, mit Eltern oder Lehrkräften (themenorientiert oder zielgruppenorientiert, als Freizeitgestaltung oder als soziale Gruppenarbeit im Sinne von § 29 SGB VIII);
- Aufbau von Kooperationsstrukturen zwischen Schule und Jugendhilfe und Vernetzung mit sozialen Diensten und Einrichtungen im Einzugsgebiet;
- Mitwirkung in der Unterrichtsorganisation und Schulorganisation (zum Beispiel Gestaltung von Pädagogischen Tagen, Teilnahme an Gesamtlehrerkonferenzen, gemeinsame Unterrichtsgestaltung in Zusammenhang mit Sozialem Lernen, Durchführung gemeinsamer Projekte, Angebote von Fallbesprechungsgruppen für Lehrkräfte).

Je nach den Erfordernissen vor Ort werden diese Elemente in unterschiedlicher Gewichtung zum Einsatz gebracht.

Die Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen insbesondere im Berufsvorbereitungsjahr kann die Grundlage für einen erfolgreichen Übergang von der Schule in den Beruf legen, indem sie den Schülerinnen / Schülern insbesondere folgende Unterstützung anbietet:

- Vermittlung realistischer Vorstellungen über Leistungsanforderungen in Schule, Arbeit und Beruf;
- Hilfen bei Schulproblemen und Ausbildungsproblemen, Schulunlust, Versagensängsten und anderen persönlichen Problemen;
- Unterstützung im Einzelfall bei Kontakten mit Behörden, vor allem den Arbeitsämtern, und Betrieben;
- Verbindung der Bereiche Schule, Berufsausbildung und Lebensplanung unter Berücksichtigung bi-kultureller und geschlechtsspezifischer Lebenslagen;
- Training von Sozialverhalten und Kommunikationsverhaltensfähigkeit;
- Zusammenarbeit mit dem Projekt Jugendberufshelfer bei der Kooperation mit Betrieben, Einrichtungen der Jugendhilfe, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Arbeitsverwaltung;
- (Nach-)Betreuung, insbesondere am Beginn einer dualen Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit.

Für die qualitativen Anforderungen an die Jugendsozialarbeit an Schulen ist die gemeinsame Darstellung der beiden Landesjugendämter "Jugendhilfe und Schule: Projekte des Zusammenwirkens in Baden-Württemberg" zu beachten.

Hinsichtlich der sonstigen Voraussetzungen gelten die in dem Eckpunktepapier des Sozialministeriums "Jugendsozialarbeit an Schulen" vom 13. August 1999 (Az.: 42-6972-1) vereinbarten Grundlagen, insbesondere die Erstellung einer Dokumentation zur Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität unter Einbeziehung der Vernetzung zu den anderen Angeboten im Sinne dieser Richtlinien sowie zu Angeboten des Bürgerschaftlichen Engagements.

1.2 Projekt Jugendberufshelfer

Das Projekt Jugendberufshelfer ist ausbildungsorientiert und beschäftigungsorientiert und hat das Ziel, jeden jungen Menschen durch die für ihn am besten geeigneten Maßnahmen zu motivieren, Verantwortung für seine Existenzsicherung und Lebensplanung zu übernehmen. Es wird aus Mitteln des Landes (Kultusministerium) und der Arbeitsverwaltung gefördert.

Das in Baden-Württemberg seit vielen Jahren bestehende differenzierte Angebot an bewährten Fördermaßnahmen zur besseren Integration von leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern in den Ausbildungsmarkt und Arbeitsmarkt wird mit Blick auf den einzelnen Jugendlichen gebündelt

und abgestimmt. Durch eine stärkere Zusammenarbeit aller an der beruflichen Bildung Beteiligten wird die Wirksamkeit der bisher durchgeführten Maßnahmen gesteigert.

Maßnahmeträger für das Projekt ist ein Stadt- oder Landkreis oder ein von diesem beauftragter Träger; innerhalb eines Stadtkreises oder Landkreises können mehrere Projekte gefördert werden. Unter Einbeziehung bereits existierender Arbeitskreise soll bei jedem Projekt ein Arbeitskreis für den Stadtkreis beziehungsweise Landkreis oder für das Arbeitsamt bestehen, an dem alle Verantwortlichen beteiligt sind, die sich mit der Thematik schulische und berufliche Ausbildung leistungsschwächerer Jugendlicher befassen.

Zentrale Aufgabe der Arbeitskreise ist die Unterstützung des Projektes beim Aufbau eines Netzwerkes von Ausbildungsplätzen beziehungsweise Arbeitsplätzen und Qualifizierungsplätzen für Leistungsschwächere in der jeweiligen Region. Im Projekt Jugendberufshelfer sollen alle Beteiligten eine möglichst intensive Begleitung der betroffenen Jugendlichen von der Schule (insbesondere aus dem Berufsvorbereitungsjahr) in eine Ausbildung oder eine Fördermaßnahme beziehungsweise in die Arbeitswelt sicherstellen, die nach ihrer Intensität dem jeweiligen individuellen Bedarf entspricht.

Die im Projekt Jugendberufshelfer mitarbeitenden Personen sollen sich als Spezialisten, begleitet durch den Arbeitskreis, intensiv und vornehmlich auf die Unterstützung von Jugendlichen bei der Aufnahme einer Ausbildung oder auch einer Beschäftigung konzentrieren. Im Sinne einer treibenden und koordinierenden Kraft stellen sie eine aktive Begleitung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der Schule in die Arbeitswelt sicher.

Im Projekt Jugendberufshelfer sind vor allem die folgenden Aufgabenfelder zu erfüllen:

Enge Zusammenarbeit mit dem vor Ort eingerichteten Arbeitskreis aus beruflichen Schulen, Jugendhilfe, Arbeitsamt, Kammern usw.

- Herstellen von Kontakten zwischen den Mitgliedern des Arbeitskreises in der Startphase;
- Mitwirken bei der Erarbeitung eines auf die spezifischen Bedingungen der Region abgestimmten Handlungskonzeptes.

Kontakte zu den Arbeitsämtern, Schulen und Betrieben

- Absprache mit der Berufsberatung des Arbeitsamtes über Erfolg versprechende Strategien;
- Kontaktaufnahme zu den einzelnen Jugendlichen, den Klassenlehrern und ggf. Jugendsozialarbeitern an der Schule beziehungsweise der Jugendhilfe sowie zu den Erziehungsberechtigten;
- Information über mögliche Ausbildungs-, Arbeits- und Qualifizierungsplätze;
- Zusammen mit den Jugendlichen Kontakte zu Betrieben und potenziellen Arbeitgebern aufnehmen, ggf. mit einer Betreuung zur Vermeidung eines Ausbildungsabbruchs.

Einbeziehen des bürgerschaftlichen Engagements

- Wecken ehrenamtlichen Engagements zur Unterstützung des Projekts;
- Ansprechpartner für ehrenamtliche Kräfte.

Die qualitativen Anforderungen für das Projekt Jugendberufshelfer ergeben sich aus obigen Ausführungen sowie der speziellen Information des Kultusministeriums zum „Projekt Jugendberufshelfer in Baden-Württemberg“. Erforderlich ist insbesondere die Erstellung einer Dokumentation zur Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität unter Einbeziehung der Vernetzung zu den anderen Angeboten im Sinne dieser Richtlinien sowie zu Angeboten des Bürgerschaftlichen Engagements.

1.3 Jugendagenturen im Rahmen regionaler Jugendinitiativen

Die Vernetzung jugendbezogener Arbeit in den Regionen des Landes soll verstärkt durch die verantwortlichen Partner im Rahmen regionaler Jugendinitiativen erfolgen. Ein Element der Initiative ist die Ausweisung von Jugendagenturen. Gemeinsam werden Aufgaben wie die Weiterentwicklung eines qualifizierten Beratungsangebotes, die Förderung innovativer Kooperationsmaßnahmen oder die Bündelung jugendbezogener Informationsangebote gelöst.

Nach einer Empfehlung der Enquete-Kommission "Jugend-Arbeit-Zukunft" haben die Jugendagenturen unter anderem die Aufgabe, die Rahmenbedingungen für eine verbesserte individuelle Information, Beratung und Begleitung junger Menschen, insbesondere auch benachteiligter junger Menschen, am Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf sicherzustellen.

Dabei soll auf vorhandene Strukturen und Träger vor Ort aufgebaut werden, die Akzeptanz bei den beteiligten Institutionen und den Jugendlichen haben.

Als Aufgaben von Jugendagenturen sind beispielhaft zu nennen:

- Ausweis von Anlaufstellen für Jugendliche und deren Eltern sowie für diejenigen Institutionen, die Jugendliche am Übergang von der Schule in die Arbeitswelt begleiten (insbesondere die Arbeitsverwaltung, aber auch Wirtschaft, Schulen, öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Jugendarbeit, Kirchen usw.);
- Weiterentwicklung eines qualifizierten Beratungsangebotes für Jugendliche;
- Unterstützung benachteiligter Jugendlicher durch personale Unterstützung (Integration im Alltag) und strukturelle Hilfen am Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf (Betriebspraktika, Bewerbungen, Kompetenztraining usw.);
- Förderung von lokalen und regionalen Bündnissen zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung;
- Bündelung jugendbezogener Informationsangebote auf regionaler und lokaler Ebene (Freizeit, Ausbildung und Beruf, Fortbildung usw.);
- Förderung innovativer Kooperationsmaßnahmen an der Schnittstelle von Jugendarbeit-Schule-Wirtschaft;
- Herstellung von Kontaktmöglichkeiten zwischen Partnern aus verschiedenen Bereichen, die enger miteinander zusammenarbeiten wollen-
- Aufbau ehrenamtlicher Strukturen zur individuellen Begleitung, insbesondere von benachteiligten Jugendlichen (Prinzip: „Senioren helfen Jugendlichen“; „Jugend hilft Jugend“ als Pate/Tutor).

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Zuwendungszweck

Das Land fördert nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans Maßnahmen zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration junger Menschen. Förderwürdig im Rahmen dieser Förderrichtlinien sind Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen und die Projekte Jugendberufshelfer. Eine Förderung erfolgt auch bei der Ausweisung von Jugendagenturen im Rahmen regionaler Jugendinitiativen.

Projekte, die mit beruflicher Integration befasst sind, sollen auf den vorhandenen und erprobten Angeboten der beruflichen Beratung, Orientierung, Information und Vermittlung der Berufsberatung der Arbeitsämter aufbauen und diese in Kooperation ergänzen.

2.2 Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt auf Antrag nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1987 (GBl. S. 445) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 227), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 1991 (GBl. S. 223) sowie dieser Richtlinien im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen, förderfähige Dienste und Einrichtungen

Förderfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Beim Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen sind die Personalausgaben für das Projekt anrechenbar (zuwendungsfähige Ausgaben). Beim Projekt Jugendberufshelfer sind Personalausgaben und Sachausgaben im Sinne der Nummer 3.2.2 anrechenbar (zuwendungsfähige Ausgaben).

2.3.1 Jugendsozialarbeit an Schulen

Ein Zuschuss des Landes kommt nur für Vorhaben an solchen Hauptschulen, beruflichen Schulen (insbesondere im Berufsvorbereitungsjahr) und Förderschulen in Betracht, die unter erschwerten sozialen und pädagogischen Bedingungen arbeiten.

Gefördert werden können Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen von Trägern der öffentlichen oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Einklang mit der örtlichen Jugendhilfeplanung stehen. Ausnahmsweise können Vorhaben, die von nicht anerkannten Trägern (zum Beispiel kommunale Schulträger, Fördervereine) durchgeführt werden, gefördert werden, wenn gewährleistet ist und nachgewiesen werden kann, dass diese Projekte in dauerhaftem und engem Zusammenwirken mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt werden (zum Beispiel regelmäßige Teilnahme an Dienstbesprechungen).

Voraussetzung ist die Beschäftigung einer Fachkraft für Jugendsozialarbeit (Sozialarbeiter, Sozialpädagogen oder Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation) mindestens im Umfang einer halben Stelle zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben. Angesichts der dieser Fachkraft, für Jugendsozialarbeit an der Schule zugewiesenen Aufgaben ist einschlägige Berufserfahrung erwünscht.

2.3.2 Projekt Jugendberufshelfer

Gefördert werden können Vorhaben des Projektes Jugendberufshelfer von Trägern der öffentlichen oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Einklang mit der örtlichen Jugendhilfeplanung stehen. Vorrangig werden solche Vorhaben berücksichtigt, bei denen soziale und pädagogische Aspekte (Ausbildungsplatzsituation leistungsschwächerer Jugendlicher, Jugendarbeitslosigkeit und anderes) den Schwerpunkt bilden.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen die im Projekt eingesetzten Personen Qualifikationen aus dem Bereich der Pädagogik, Personalführung oder -Beratung besitzen. Diese können in einem Studium (zum Beispiel Lehramt, Betriebswirtschaftslehre/Personalwirtschaft, Sozialpädagogik) oder durch Berufspraxis (zum Beispiel als Ausbildungs- oder Personalleiter, Ausbildungsberater, Meister, Techniker oder Betriebswirt mit Ausbildungserfahrung, leitender Mitarbeiter in der Jugendarbeit oder Sozialarbeit) erworben worden sein. Darüber hinaus sind detaillierte Kenntnisse über das System der beruflichen Bildung erwünscht. Die Auswahl der geeigneten Personen erfolgt durch den Maßnahmeträger in enger Abstimmung mit dem - Arbeitsamt und in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Arbeitskreis.

2.3.3 Jugendagenturen im Rahmen regionaler Jugendinitiativen

Fördervoraussetzung ist die Vorlage einer von allen beteiligten Partnern mitgetragenen Konzeption (in der Regel auf Kreisebene).

Der Förderzuschuss für die Vernetzung und den Ausweis von Anlaufstellen im Rahmen einer Jugendagentur ist für Sachausgaben zu verwenden und kann allen beteiligten Partnern zugute kommen.

2.4 Mitfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung eines Projekts ist unter Einbeziehung kommunaler Mittel, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von Fördermitteln der Bundesanstalt für Arbeit oder aus dem Europäischen Sozialfonds sicherzustellen.

Das Landesarbeitsamt Baden-Württemberg unterstützt mit seinen Dienststellen förderungswürdige Vorhaben im Rahmen der regionalen Aktivitäten; die Förderung durch die Arbeitsämter richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen.

2.5 Vernetzung der Angebote

Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen, des Projekts Jugendberufshelfer und Jugendagenturen sind dort, wo sie ganz oder teilweise mit gleichem Einzugsbereich eingerichtet sind, verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten.

Die verschiedenen vom Land geförderten Maßnahmen stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern ergänzen sich gegenseitig. Eine Doppelfinanzierung derselben Kosten des Trägers aus verschiedenen Titeln des Staatshaushaltsplans ist ausgeschlossen.

2.6 Förderzeitraum

Die Fördermaßnahmen sind wie folgt zeitlich beziehungsweise betragsmäßig begrenzt:

- Jugendsozialarbeit an Schulen und Jugendagenturen auf die in den Staatshaushaltsplänen 1999 bis 2001 veranschlagten Mittel; die Bewilligungen der Jugendagenturen können bis zum 31.12.2001, von Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen bis zum 31. Juli 2003 erfolgen;
- die Projekte Jugendberufshelfer bis 30. Juni 2002.

3. Art. Umfang und Höhe der Zuwendungen

3.1. Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt für

- Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen im Wege der Festbetragsfinanzierung; zuschussfähig sind ausschließlich Personalkosten;
- das Projekt Jugendberufshelfer im Wege der Anteilsfinanzierung begrenzt auf einen Höchstbetrag; zuschussfähig sind Personal- und Sachkosten; Sachkosten können bis zur Höhe von 10 vom Hundert der zuschussfähigen Personalkosten anerkannt werden;
- regionale Jugendagenturen grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung begrenzt auf einen Höchstbetrag; förderfähig sind ausschließlich Sachkosten.

3.2 Höhe der Zuwendung

3.2.1 Jugendsozialarbeit an Schulen

Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ist der Umfang des Fachpersonaleinsatzes für ein Projekt der Jugendsozialarbeit an einer Schule, einem Schulverbund oder räumlich vergleichbar beieinander liegenden Schulen für die nach Nummer 1.1 beschriebenen Aufgaben. Der Zuschuss zu den Personalkosten wird höchstens für die Dauer von drei Schuljahren gewährt und beträgt projektbezogen pro Schuljahr bei Einsatz von

- mindestens 1,0 Stellen bis zu 30.000 DM (ca. 15.400.- €);
- mindestens 0,75 Stellen bis zu 20.000 DM (ca. 10.300.- €);
- mindestens 0,5 Stellen bis zu 10.000 DM (ca. 5.150.- €).

3.2.2 Projekt Jugendberufshelfer

Der Zuschuss des Landes ist projektbezogen. Er wird höchstens für die Dauer von drei Schuljahren, längstens bis zum 30. Juni 2002, gewährt und beträgt pro Schuljahr bis zu 33.000 DM je Projekt für Personal- und Sachkosten. Sachkosten sind sächliche Verwaltungsausgaben wie Postgebühren und Fernmeldegebühren, Dienstreisen / Dienstgänge einschließlich Kraftfahrzeugbenutzung. Nicht zuschussfähig sind Vorhaltekosten des Trägers für das zur Verfügung stellen von Diensträumen, Raumbewirtschaftung usw.

Voraussetzung ist, dass zuschussfähige Kosten durch das Projekt Jugendberufshelfer vor Ort entstehen, von denen das Land entsprechend der Kostenteilung ein Drittel übernimmt. Der Zuwendungsempfänger muss nachweisen, dass die unter Nummer 1.2 beschriebenen Funktionen erfüllt werden.

3.2.3 Jugendagenturen

Das Land beteiligt sich an der Einrichtung von Jugendagenturen auf Kreisebene mit einem einmaligen Betrag von jeweils bis zu 100.000 DM (ca. 51.300.- €).

3.3 Ausnahmen von der Landesförderung

Der Zuschuss wird bei Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen und beim Projekt Jugendberufshelfer nicht gewährt

- für Fachkräfte, die Erziehungsurlaub nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 181), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2110) in Anspruch nehmen, und die Personalstelle deshalb unbesetzt ist;
- für Mitarbeiter, für die Leistungen vom Bundesamt für den Zivildienst gewährt werden;
- für Fachkräfte, für die der Anstellungsträger Leistungen nach §§ 218 oder 260 bis 271 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erhält, mit Ausnahme von Einzelfällen beim Projekt Jugendberufshelfer; dadurch darf keine Überfinanzierung entstehen.

4. Bewilligung der Landesförderung; Auszahlung und Verwendungsnachweis

4.1

Die Auswahl der Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen, die in die Landesförderung aufgenommen werden, erfolgt auf der Grundlage der Anträge durch das Sozialministerium im Benehmen mit dem Kultusministerium. Die zu fördernden Projekte Jugendberufshelfer werden vom Kultusministerium auf der Grundlage der Anträge im Benehmen mit dem Sozialministerium und dem Landesarbeitsamt festgelegt. Der Antrag ist beim jeweils zuständigen Ministerium einzureichen, Bewilligungsbehörde ist das für den Antragsteller örtlich zuständige Regierungspräsidium.

Die zu fördernden Jugendagenturen werden im Rahmen der jeweiligen regionalen Jugendinitiative vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport festgelegt. Der Antrag ist dementsprechend beim Kultusministerium einzureichen. Nach fachlicher Prüfung und Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport erfolgt die Bewilligung der Fördermittel durch die Regierungspräsidien.

4.2

Der Zuschuss wird schuljahresbezogen auf Antrag bei der Förderung von Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen dem Träger, bei der Förderung des Projekts Jugendberufshelfer dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Sofern das Projekt Jugendberufshelfer von einem beauftragten Träger durchgeführt wird, hat der Zuschussempfänger den Zuschuss an diesen weiterzuleiten. Für die Weiterbewilligung gelten die vorliegenden Richtlinien entsprechend. Bei der Weitergabe des Zuschusses ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Mittel des Landes handelt.

4.3

Dem Erstantrag ist eine eigene Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe darüber anzuschließen, dass das Projekt mit der Kreisjugendhilfeplanung oder den jugendhilfeplanerischen Erwägungen übereinstimmt.

Bei Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen ist dabei insbesondere auf die Frage der gleichmäßigen Versorgung des Stadtgebietes oder Kreisgebietes und auf die Bereitstellung von Hilfen für Schulen mit besonderen pädagogischen und sozialen Bedingungen einzugehen. In dieser Stellungnahme ist auch darzulegen; dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Schulträger, die staatliche Schulverwaltung und die Schulen einschließlich der schulischen Gremien über die Voraussetzungen der Einrichtung Einvernehmen erzielt, der Einrichtung des Projekts an diesem Standort zugestimmt haben und es begleiten. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob der vorgesehene Standort der Jugendsozialarbeit an Schulen unter erschwerten sozialen und pädagogischen Bedingungen arbeitet. Wenn die Arbeitsverwaltung sich beteiligt, ist sie in das Abstimmungsverfahren mit einzubeziehen. Auch die Organisationen der Wirtschaft sind dabei in geeigneter Weise zu beteiligen.

4.4

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt für Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen in zwei Teilbeträgen zum 1. Dezember und 1. Juni des entsprechenden Schuljahres und für das Projekt Jugendberufshelfer jeweils zum 1. Dezember für die auf dieses Kalenderjahr entfallenden Bewilligungen.

4.5

Bei Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen und beim Projekt Jugendberufshelfer kann der Verwendungsnachweis unter den folgenden Bedingungen gegenüber der Bewilligungsbehörde jeweils in der vereinfachten Form geführt werden:

Nach Ablauf eines jeden Teil-Zeitraumes, spätestens bis zum 1. September eines jeden Jahres, sind der Bewilligungsbehörde die folgenden Unterlagen in jeweils zweifacher Ausfertigung zu übersenden:

- a) Ein Bericht über die Einrichtung und die Entwicklung des geförderten Projekts,
- b) die unter Nummern 1.1 und 1.2 genannte Dokumentation,
- c) eine Aufstellung über die tatsächlich angefallenen Einnahmen und Ausgaben des Projekts;
- d) eine namentliche Übersicht der Personen, für die in dem geförderten Projekt Personalkosten abgerechnet werden, mit einer Angabe über deren vorherige Tätigkeit.

Eine Auszahlung der Förderung für den nächsten Bewilligungszeitraum kann erst erfolgen, wenn ein endgültiger Verwendungsnachweis für das abgelaufene Schuljahr vorliegt. Geht der Verwendungsnachweis erst nach dem 1. September ein, kann die Auszahlung gekürzt werden oder auch entfallen.

4.6

Die Prüfung des Verwendungsnachweises hinsichtlich der Jugendagenturen erfolgt durch das Kultusministerium im Rahmen des Programmes "Jugendinitiative Baden-Württemberg".

4.7

Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen, wenn sich entgegen den Angaben im Förderantrag im Verlaufe des Förderjahres herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sich geändert haben.

5. Prüfrecht der Rechnungsprüfungsbehörden

Das Regierungspräsidium und die Rechnungsprüfungsbehörden des Landes sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen (zum Beispiel Gewinn- und Verlustrechnung-, Bücher, Belege) und durch örtliche Feststellungen zu prüfen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Originalbelege sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch mindestens fünf Jahre (bei kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts drei Jahre) lang aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Unabhängig davon hat der Landesrechnungshof das Prüfrecht nach § 91 in Verbindung mit §§ 94 und 95 LHO.

6. Ergänzende Bestimmungen

In der männlichen Form verwandte Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in ihrer weiblichen Form.

7. Inkrafttreten, Befristung

Diese Richtlinien treten am 1. April 2000 in Kraft; sie sind bis 31. Dezember 2003 befristet.